

Landgericht München I

Az.: 6 O 14304/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRR Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-005716-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Direktor, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Ir-
land

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als
Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2024 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 7.10.2024 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außer-

halb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei

a) auf Dritt -Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd.
- „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs

- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen
- Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons

sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

Mit Hilfe der Meta Business Tools zu erheben, an die Server der Beklagten weiterzugeben, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche unter dem Tenor zu 2 a. b. und c. aufgeführten. seit dem 05.07.2022 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d.h. insbesondere diese erst zu löschen, wenn unsere Mandantschaft sie hierzu auffordert, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte weiterzugeben.
4. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche gem. unter dem Tenor zu 2 a. aufgeführten.. seit dem 05.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten auf separat erfolgende Aufforderung der Klagepartei hin vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen, sowie sämtliche unter dem Tenor zu 2 b. sowie c. aufgeführten, seit dem 05.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.500 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem

3.11.2023 zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € freizustellen.
7. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Parteien jeweils 50 % zu zahlen.
9. Das Urteil ist für die Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei macht Ansprüche in Zusammenhang mit rechtswidriger Datenverarbeitung geltend.

Gegenwärtig nutzen 3,98 Milliarden Menschen die Produkte von Meta, zu denen u.a. die sozialen Netzwerke „instagram“ und „facebook“ gehören. Für Nutzer in der Europäischen Union („EU“), einschließlich in Deutschland, wird Instagram von der Beklagten, einem nach dem Recht der Republik Irland gegründeten Unternehmen mit Hauptsitz in Dublin, Irland, betrieben und gehostet.

Die Beklagte hat verschiedene sogenannte „Meta Business Tools“ entwickelt, die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden. Dies geschieht

- durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps („Meta Pixel“ für Webseiten und „App Events über Facebook-SDK“ für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und

- seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber (“Conversions API” und “App Events API”), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden kann.

Ein zentrales Merkmal von Facebook und Instagram ist die Personalisierung. Die Produkte und Funktionen, die Facebook und Instagram charakterisieren, arbeiten symbiotisch miteinander, um eine gänzlich auf den einzelnen Nutzer angepasste Erfahrung zu schaffen. Ein Teil dieser personalisierten Inhalte, wird von Unternehmen gegen Entgelt genutzt (d.h. in Form von personalisierter Werbung).

Im Wesentlichen gibt es drei Kategorien von Daten, die Meta nutzt, um personalisierte Inhalte auf Instagram bereitzustellen:

- Von Nutzern zur Verfügung gestellt Daten, namentlich Informationen über einen Nutzer, die dieser Meta direkt zur Verfügung stellt. Auf Facebook / Instagram müssen Nutzer ihren Benutzernamen, ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sowie ihr Alter angeben, um sich zu registrieren. Ein Nutzer kann sich zudem dafür entscheiden, u.a. Informationen zu seinen Interessen und Hobbies zu teilen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein;
- “on-site“-Daten, d.h. Daten, die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzers auf Facebook / Instagram gesammelt werden („On-Platform“-Daten); und
- für den vorliegenden Fall besonders von Relevanz: „Off-site“-Daten, d.h. Daten, die Meta von Dritten (wie von Werbetreibenden) erhält und die z.B. Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. Aufrufe, Käufe sowie angeschaute/ angeklickte Werbeanzeigen); einschließlich Daten, die Meta durch die hier streitgegenständlichen Business Tools erhält.

Um ein Konto auf Facebook zu nutzen und zu registrieren, muss ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen von Facebook zustimmen (Anlage B 2).

Betreiberin des Netzwerks, somit Vertragspartnerin der Klagepartei und Verantwortliche i.S.d. Art. 4 DSGVO, ist die Beklagte, bis zum 27.10.2021 als “Facebook Ireland Ltd.” firmierend, nachfolgend als Beklagte oder “Meta Ltd.” bezeichnet.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Die Klagepartei bekommt bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf ihren Interessen basiert, wel-

che die Algorithmen der Meta Ltd. aus den Tätigkeiten der Klagepartei bei facebook sowie den sozialen Kontakten, die sie in Facebook pflegt, extrahieren können.

Die irische Datenschutzbehörde DPC verhängte im Mai 2023 ein Bußgeld i.H.v. 1,2 Milliarden Euro wegen der unerlaubten Übermittlung der Daten der europäischen Nutzer in die USA.

Die Klagepartei behauptet eine ausschließliche private Nutzung des Netzwerk Facebook unter der E-Mail-Adresse „[REDACTED]“ seit 5.07.2022.

Die Klagepartei trägt vor, dass die Beklagte das Privatleben sämtlicher Nutzer, die bei einem ihrer Netzwerke „Facebook“ oder „Instagram“ angemeldet seien, ausspioniere. Die Beklagte habe sich nach § 42 Abs. 2 BDSG strafbar gemacht und zeige ein mit der Staatsicherheit in der DDR vergleichbares Verhalten.

Unter Verstoß gegen Art. 6 der DSGVO würden personenbezogene Daten der Klägerseite durch die Beklagte verarbeitet, um der Klageseite personalisierte Werbung auf Facebook anzuzeigen. Im Rahmen der aktuellen Datenschutzrichtlinie der Beklagten würde auch eine Datenverarbeitung entgegen des Willen des Nutzers vorgesehen sein. Durch die Verwendung von Conversions Apps würde das Nutzungsverhalten und Nutzerdaten von der Drittseite und nicht über den Internetbrowser des Besuchers an die Beklagte weitergeleitet. Die Besucher der Webseiten hätten keinen Einfluss auf die Sicherung ihrer Daten.

Bereits 2019 habe das Bundeskartellamt mit seinem Beschluss vom 6.02.2019, B 6 22/16 die Datenerhebung der Beklagten für rechtswidrig erklärt.

Die Klagepartei möchte erreichen, dass keine rechtswidrige Erhebung / weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klagepartei stattfindet. Die bisher erhobenen Daten nicht mehr verarbeitet und auf Verlangen der Klagepartei vollständig gelöscht werden. Die Beklagte immateriellen Schadensersatz für die Überwachung des Privatlebens der Klagepartei seit 05.07.2022 i.H.v. mindestens 5.000 Euro und umfassende Auskunft über die verarbeiteten und weitergegebenen Daten erteilt werde.

Die Klagepartei behauptet, dass durch die Einbindung der Meta Business Tools die Beklagte „Verantwortlicher“ i.S.d. Art. 28 DSGVO für sämtliche Webseiten und Apps, auf denen der Code der Meta Ltd. läuft sei. Auf zahlreichen reichweitenstarken Webseiten und Apps in Deutschland laufe „Meta Pixel“ oder das „App Events über Facebook-SDK“ der Meta Ltd. Im Hintergrund. Hier-

zu würden zahlreiche große Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de), die großen Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe in den Niederlanden, Website extra auch auf Deutsch) laufen.

Die Beklagte zeichne über diese Tools das Nutzerverhalten jedes Nutzers auf. Die Daten würde die Beklagte in unsichere Drittstaaten übersenden.

Die Datenverarbeitung sei auch nicht gerechtfertigt. Die Einwilligung der Nutzer beziehe sich nicht auf konzerneigene Dienst und das Facebook Business Tool. Auch auf Drittseiten oder Dritt-Apps sei keine wirksame Einwilligung erteilt worden.

Am 7.10.2024 wurde ein klageabweisendes Versäumnisurteil erlassen, weil die Klagepartei mangels Berechtigung zur Videoteilnahme nach § 128a ZPO nicht ordnungsgemäß in der mündlichen Verhandlung vom 7.10.2024 vertreten war.

Der Klägerin beantragt zuletzt,

1. Aufhebung des Versäumnisurteils vom 7.10.2024.
2. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse „[REDACTED]“ die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten in folgendem Umfang seit dem 05.07.2022 nicht gestattet:
 - a) auf Dritt -Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei

- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons

sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erheben, an die Server der Beklagten weiterzugeben, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 05.07.2022 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 05.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 05.07.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin ein Nutzerkonto bei der Beklagten hat.

Die Beklagte trägt vor, dass die von Klägerseite angegriffenen Anwendungen „Tools“ von einer Vielzahl von Unternehmen genutzt würden und es sich um gängige Technologien handle.

Die Beklagte meint, dass sie Drittunternehmen die Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools zur Verfügung stelle. Die Drittunternehmen seien für die Erhebung der Daten, Offenlegung der Erhebung der Daten und Übermittlung der Daten an die Beklagte verantwortlich. Verhalten der Drittunternehmen sei ihr nicht zurechenbar.

Die Datenverarbeitung der Beklagten würde auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. A DSGVO beruhen (Anlage B 10). Die Beklagte biete der Klageseite im Übrigen die Möglichkeit über verschiedene Einstellungen die Verarbeitung von personenbezogener Daten zu kontrollieren und nachvollziehen (Anlage B 7). Über die Privatsphäre-Einstellung von Facebook sei die Nutzung von optionalen Cookies durch meta auf Drittwebseiten und -Apps anderer Unternehmen einstellbar. Nutzer könnten über ihre Einstellungen Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern kontrollieren. Auch könnte über „deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ Einfluss genommen werden. Die Verknüpfungen des Facebook-Konto mit von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten sei unter Einstellungen „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ einsehbar. Frühere Aktivitäten könnten gelöscht werden. Über die Auswahl künftige Aktivitäten verwalten könnten künftige Verknüpfungen zwischen dem Facebook-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten ausgeschaltet werden.

Jeder Nutzer könne im Hilfebereich der Beklagten ihre Informationen über Aktivitäten außerhalb von Facebook herunterladen.

Die Beklagte bestreitet, dass die Drittunternehmen personenbezogene Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO übermitteln. Eine Übermittlung sei Drittunternehmen entsprechend den Nutzungsbedingungen für

die Business Tools verboten worden (Anlage B 5). Eine Nutzung der Tool sei nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Branchenrichtlinien zugelassen. Im Übrigen würden die Systeme der Beklagten dahingehend ausgestaltet seien, die als potenziell unzulässig erkannten Informationen herauszufiltern. Im Übrigen habe die Klagepartei eine Übermittlung personenbezogener Daten i.S. des Art. 9 DSGVO gar nicht dargelegt.

Durch Nutzung der Meta Produkte könnten Drittunternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen effektiver bewerben und vermarkten (Anlage B 3).

Eine Nutzung der Meta Produkte zur Überwachung des Privatlebens der Nutzer wird bestritten.

Die Übertragung von Daten in die USA sei notwendig, um eine internationale Sichtbarkeit von Verlinkungen oder Kommentaren zu erreichen.

Die Beklagte stütze sich diesbezüglich auf den Datenschutzrahmen EU-USA.

Die Klage sei darüber hinaus unsubstantiiert, es werde weder angeführt, welche Daten die Beklagte unzulässigerweise verarbeitet habe noch welche Websites die Klägerin besucht habe, auf denen eine unzulässige Datenerhebung erfolgt sei.

Ein Unterlassungsanspruch könne nicht auf Art. 17 DSGVO gestützt werden.

Der Klageantrag zu 1) sei unzulässig mangels Rechtsschutzinteresses und unbestimmt. Für Klageantrag zu 2) gebe es kein Rechtsschutzbedürfnis. Für Klageantrag zu 3) fehle es an einer Rechtsgrundlage.

Der Beklagten stehe kein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO zu.

Ergänzend wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Terminsprotokoll verwiesen. Die Klagepartei wurde in der Sitzung vom 11.11.2024 informatorisch angehört.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Hinblick auf Antrag Ziffer 1) bereits unzulässig, im Übrigen ist sie im tenorierten Umfang begründet.

A.

I. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts München I folgt aus Art. 79 Abs. 2 DSGVO, da die Klagepartei als betroffene Person i.S.d. Norm ihren gewöhnlichen Aufenthalt im hiesigen Gerichtsbezirk hat.

II. Die mit dem Klageantrag zu 1) verfolgte Feststellungsklage i.S.d. § 256 ZPO ist unzulässig. Nach Überzeugung des Gerichts fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung der Nichtgestattung der Datenverarbeitung seit dem 05.07.2022.

Gegenstand der Feststellungsklage ist der Streit über ein Rechtsverhältnis. Hierunter ist u.a. die aus einem konkreten Lebenssachverhalt resultierende Beziehung einer Person zu einer anderen (ggfs. juristischen) Person zu verstehen, die ein subjektives Recht enthält oder aus der ein solches Recht entspringen kann. Einzelne rechtliche Folgen sowie Inhalt und Umfang von Leistungspflichten sollen feststellungsfähig sein, so auch konkrete rechtliche Streitpunkte, die für die Beziehung zwischen den Parteien von Bedeutung sind und die nicht anderweitig wirksam geklärt werden können, für deren Feststellung also ein rechtliches Interesse besteht (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 10/2023, § 256 Rn. 4 mwN). So liegt der Fall hier gerade nicht. Zwar besteht zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis in Form des „Nutzungsvertrags“ und die dem Feststellungsantrag zugrundeliegenden Aspekte sind für die Klagepartei von rechtlicher Bedeutung. Es besteht jedoch ein Bedürfnis, die gesonderte Feststellung einer Unzulässigkeit der Datenverarbeitung. Die Feststellung der nicht gestatteten Datenverarbeitung seit dem 5.7.2022 geht vollumfänglich in dem Klageantrag Ziffer 2 auf. Der Unterlassungsantrag setzt gerade die von der Klägerin mit Antrag Ziffer 1 geltend gemachte nicht gestattete Datenverarbeitung voraus.

Hinzu kommt dass im Rahmen von Ziffer 5 geltend gemachte Schadensersatzbegehren keine einzelnen/konkreten Verarbeitungsvorgänge der Beklagten zur Begründung des Schadensersatzanspruches genannt werden, sondern der gesamte bisherige Datenverarbeitungskomplex umfasst ist, würde einem neuerlichen Schadensersatzbegehren diesen Zeitraum betreffend das hiesige Urteil bzw. die materielle Rechtskraft entgegenstehen. Daher kann auch das Vorbringen, die Feststellung sei erforderlich, um eine erneute gerichtliche Feststellung zu vermeiden, sollten aufgrund dessen künftig weitere Schäden hinzutreten, nicht zum Erfolg verhelfen.

Auch diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die „künftige“ Datenverarbeitung über Antrag 2) bzw. den Tenor zu 1) abgedeckt ist.

Trotz Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2024, Bl. 447 d.A. war das klägerische Vorbringen nicht ausreichend für eine abweichende Beurteilung. Denn das klägerische Begehren, im Vertragsverhältnis der Parteien festzustellen, dass der weiterhin gültige Nut-

zungsvertrag es der Beklagten nicht erlaube, die Daten der Klagepartei wie genannt zu verarbeiten lässt sich mit dem tatsächlich gestellten Feststellungsantrag nicht in Einklang bringen, nach dem nur festgestellt werden solle, dass bei rechtskonformer Auslegung des Nutzungsvertrags die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten nicht zulässig war. Die künftige Datenverarbeitung ist vielmehr über den Antrag 2) abgedeckt.

B.

I. Die übrigen Anträge sind im tenorierten Umfang erfolgreich.

1. Der mit Klageantrag zu 2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Art. 79 DSGVO.

Gemäß Art. 17 DSGVO hat die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung einen Anspruch, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden.

Zwar sieht Art. 17 DSGVO im Wortlaut keinen Unterlassungs- sondern Löschungsanspruch vor. Ein solcher lässt sich jedoch in Verbindung mit Art. 79 DSGVO, der wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung garantiert, ableiten (vgl. In-soweit OLG Frankfurt, Urteil v. 30.03.2023, 16 U 22/22 Rn. 52; BGH, Urteil v. 12.10.2021, VI ZR 489/19). Denn aus der Verpflichtung zur Löschung Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese künftig nicht (weiter) zu verarbeiten.

Die materiellen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach Art. 17 Abs. 1 lit.d) DSGVO liegen vor.

1. Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Ziff. 1, 2 und 3 DSGVO.

Die Beklagte erlangt unstreitig mittels Werkzeugen wie das „Meta Pixel“, die „Conversion API“ und die „App Events API“ (im folgenden: Business Tools) Informationen über die Bewegungen des Klägers auf Dritt-Webseiten. Bereits die Erhebung dieser Daten durch die Beklagte und in ihrer Speicherung durch sie stellt eine „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO vor, unabhängig davon wie die Beklagte die Daten verwendet hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Beklagte die Daten der Klägerin erhebt, um ihm personalisierte Werbeeinblendungen für sein Konto zu generieren. Das Geschäftsmodell der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Klägerin weder die genaue Funktionsweise der Business Tools, den konkreten Umfang der Datenerhebung oder die betroffenen Websites im Einzelnen

benennen kann. Die Klage ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung des Gerichts hinreichend substantiiert. Eine genauere Substantiierung würde tiefergehende Kenntnisse des Geschäftsmodells der Beklagten erfordern. Solche Auskünfte wären aber nach Überzeugung des Gerichts von der Beklagten nicht zu erteilen, weil hier schutzwürdige Geschäftsinteressen entgegenstünde. Schon daher ist die Klagepartei ihrer Substantiierungslast betreffend der Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO hinreichend nachgekommen.

Die Beklagte hat die Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO nicht hinreichend bestritten. Sie beruft sich darauf, dass Drittunternehmen, welche die Business Tools der Beklagten auf ihren Webseiten oder Apps nutzen die maßgeblich Verantwortlichen seien. Dieser Argumentation ist jedoch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 29. Juli 2019, Az. C-40/17 - Fashion ID (EuGH Fashion ID Entscheidung) entgegengetreten, der von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit des Webseite-Betreibers als auch von Facebook ausging. Diese Rechtsprechung ist entsprechend auf das vorliegend streitgegenständliche Business Tool der Beklagten zu übertragen. Die Beklagte kann sich daher nicht auf eine alleinige Verantwortlichkeit der Drittwebseite berufen. Vielmehr ist aus der Entscheidung des EuGH abzuleiten, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit des Webseitenbetreibers als auch des Betreibers des eingebundenen Tools mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten / Haftungen besteht. Da die Verwendung des Business Tools nicht im Streit steht, sondern Streitthema vorliegend die Zulässigkeit einer vorgenommenen Datenverarbeitung durch die Beklagten ist, ist die Verantwortlichkeit der Beklagten nach Überzeugung des Gerichts nachgewiesen.

b) Die von der Beklagten über ihre Business Tools gewonnenen Daten werden nach Überzeugung der Einzelrichterin unrechtmäßig verarbeitet, denn das Handeln ist von keiner in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlage gedeckt.

aa) Von einer Einwilligung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. A und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO ist vorliegend nicht auszugehen. Soweit sich die Beklagte insoweit auf eine Einwilligung durch eine Zustimmung der Datenschutzrichtlinien ihres Netzwerkes beruft, kann sie damit nicht durchdringen. Die Klagepartei wurde vorliegend schon nicht im erforderlichen Umfang über die Datenverarbeitung durch die Beklagte in Kenntnis gesetzt. Es liegt daher keine rechtsverbindliche Einwilligung der Klagepartei vor, weder durch die Zustimmung von Cookies der Drittwebseite noch über die Datenschutzrichtlinie des sozialen Netzwerks der Beklagten.

Der unter der Schaltfläche „Optionale Cookies erlauben“ aufgeführte Text stellt keine umfassende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar. Der jeweilige Nutzer kann durch diese ins-

besondere Dauer, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung nicht vollständig erfassen. So spricht die Beklagte ausschließlich von „optionalen Cookies“. Welche Cookies sie als „optional“ und welche sie als „nicht optional“ betrachtet, wird aus dem Text der Beklagten nicht deutlich. Ebenso bleibt unklar, inwieweit das streitgegenständliche digital Fingerprinting mit umfasst ist. Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um Cookies. Es wird nicht ersichtlich, wie und für welche Zwecke diese Cookies genutzt werden. Die Beklagte führt aus: „Mithilfe dieser Cookies können andere Unternehmen Informationen über deine Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit uns teilen“. Weder führt die Beklagte aus, um welche Art von Informationen es geht, noch wird klar, was für einen Unterschied die „Einwilligung“ machen soll. Denn auch ohne Einwilligung werden die Daten augenscheinlich verwendet: „Wenn Du diese Cookies nicht erlaubst, verwenden wir Informationen in eingeschränktem Umfang...“ „Wenn Du diese Cookies nicht erlaubst, kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie- Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.“ Für den Nutzer ist zudem nicht klar, auf welchen Webseiten bzw. in welchen Apps „von anderen Unternehmen“ die Datenerfassung erfolgt.

Die Beklagte stellt eine entsprechende Datenbank nicht zur Verfügung.

Auch der unter der Schaltfläche „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ aufgeführte Text stellt keine ausreichende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar. Aus Sicht des Nutzers besteht nur eine Einstellmöglichkeit dahingehend, welche Werbung diesem angezeigt wird. So heißt es hier „Ja, meine Werbung mithilfe dieser Informationen relevanter machen“ und „Wir zeigen dir Anzeigen, die — basierend darauf, was dir bereits gefällt — relevanter für dich sind“. Aus der Schaltfläche ergibt sich folglich nicht, dass durch die Einwilligung bzw. die Verweigerung Einfluss auf die Datenverarbeitung genommen werden kann, die nicht die bloße Darstellung von Werbung betrifft.

Auch die Datenschutzrichtlinie der Beklagten kann dieses Informationsdefizit nicht kompensieren. Auf diese wird in der in Rede stehenden Schaltfläche „optionale Cookies“ schon nicht erkennbar Bezug genommen, sodass ein durchschnittlich aufmerksamer und verständiger Nutzer auf die relevanten Informationen schon gar nicht zu stoßen vermag. Zudem ist die Datenschutzrichtlinie derart offen formuliert, dass der Umfang der Datenverarbeitung wiederum im Unklaren bleibt. So heißt es im Abschnitt „Informationen von Partnern, Anbietern und sonstigen Dritten“ (S. 9 der Anlage K 1 bzw. 1310): „ Wir erheben und erhalten Informationen von Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern von Marketinglösungen und sonstigen Dritten zu vielen deiner Informationen und Aktivitäten auf und außerhalb von unseren Produkten. Hier sind einige Beispiele für In-

formationen, die wir über dich erhalten: Deine Geräteinformationen, Websites, die du besuchst, und Cookie- Daten, etwa durch soziale Plugins oder das Meta- Pixel, Apps, die du nutzt, Spiele, die du spielst, Käufe und Transaktionen, die du über unsere Produkte tätigst und bei denen du eine Checkout- Funktion nutzt, die nicht von Meta ist, Werbeanzeigen, die du dir ansiehst, und wie du mit ihnen interagierst, Wie du die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt". Aus diesem nicht abschließenden Beispielskatalog kann der Nutzer nichts Konkretes ableiten. Er kann nicht wissen, in welchen Konstellationen welche Daten verarbeitet werden. Möglich ist, dass er annimmt, es werde ab dem Zeitpunkt der Einwilligung schlicht seine gesamte Aktivität bei Dritten registriert, ebenso kann er aber davon ausgehen, dass die Beklagte die Datengewinnung entsprechend der erstgenannten Beispiele eher restriktiv betreibt.

Auch die einzelnen genannten Beispiele sind für sich betrachtet mehrdeutig. Dass der Betreiber einer Drittwebseite bzw. einer Drittanbieter-App Informationen übermittelt, welche Webseite bzw. App der Nutzer nutzt, ist für sich genommen noch nachvollziehbar. Inwieweit allerdings welche Informationen darüber geteilt werden, welche Werbeanzeigen sich der Nutzer ansieht und wie mit diesen interagiert wird, ist intransparent. Wieder kann der Nutzer sowohl von einer Erfassung aller irgendwie erfassbaren Interaktionen als auch von einem restriktiveren Vorgehen ausgehen.

Ebenfalls unklar ist die Ausführung zum zuletzt aufgeführten Beispiel, nach welchem die Beklagte Informationen des Nutzers darüber erhält, wie dieser „die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt". Hierunter kann dem Wortlaut nach schlicht die Kontrolle der gesamten Nutzung von Drittwebseiten und Drittanbieter-Apps fallen. Auch kann der Datenschutzrichtlinie nicht entnommen werden, bei bzw. von welchen Dritten Informationen erhoben und erhalten werden. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die Beklagte an dieser Stelle weder eine Liste zur Verfügung stellt, auf der diese Dritten aufgeführt sind noch die Dritten in sonstiger Weise kenntlich macht.

In Anbetracht des Umfangs der fraglichen Datenverarbeitung und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Nutzer des Netzwerks sowie angesichts des Umstands, dass diese Nutzer vernünftigerweise nicht damit rechnen können, dass andere Daten als die, die ihr Verhalten innerhalb des sozialen Netzwerks betreffen, von der Beklagten verarbeitet werden, wäre es, um die nötige Transparenz im Sinne des 43. Erwägungsgrunds der DSGVO zu gewährleisten insofern erforderlich, dass eine Einwilligung gesondert für die Verarbeitung der netzwerkinternen Daten einerseits und der netzwerkexternen Daten andererseits erteilt werden kann (so auch EuGH vom 04.07-2023 -C-252/21 = GRUR 2023, 1131). Eine derartige Möglichkeit hat die Beklagte jedoch nicht darge-

tan.

Nach Einlassung der Beklagtenseite kann der Nutzer des sozialen Netzwerkes gerade nicht über die Ablehnung der Nutzungsbedingungen oder Einstellungen seiner Privatsphäre eine Datenerhebung und Datenverarbeitung der Beklagten ausschließen. Selbst eine Ablehnung der Cookies der Drittwebseite führt insbesondere nicht zu einem Ausschluss der Datenerhebung der Beklagten, wie sie selbst einräumt (Bl. 455 d.A. „Kurz gesagt, nein“). Es spielt insoweit keine Rolle, dass „nur“ http-Daten des Nutzers erhoben werden. Nach Überzeugung der Einzelrichterin ist aus dem Umstand, dass eine Datenverarbeitung durch die Beklagte bereits mit Aufruf der Drittwebseite, auf der sich ein Business Tool der Beklagten befindet, stattfindet und in keinsten Weise von Seiten des Nutzers ausgeschlossen werden kann, eine unzulässige Datenverarbeitung gegeben. Die Beklagte nimmt eine Datenverarbeitung ungeachtet einer Zustimmung vor. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass es sich nur um „automatisch“ generierte Daten, wie http- Daten handelt. Ferner kann sich die Beklagte auch nicht mit einem Verweis auf die Haftung der Drittwebseite exkulpieren. Sie schafft i.S.d. eines „Störers“ durch die Installation ihres Programms auf der Drittwebseite eine entsprechende Verantwortlichkeit, die sie nicht einwilligungsbezogen ausübt. Sie kann sich daher nicht auf eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung durch eine „freiwillige Zustimmung des Nutzers“ berufen. Eine solche besteht aufgrund der dargestellten Erwägungen gerade nicht.

b) Von einer Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) DSGVO ist ebenfalls nicht auszugehen. Denn die Personalisierung der Inhalte, die dem Nutzer angezeigt werden und die durch die Handlungsweise der Beklagten erreicht werden, ist nicht erforderlich im Sinne von objektiv unerlässlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online- Netzwerks anzubieten. Es wird an dieser Stelle auf die klägerseits zitierten Ausführungen des EuGHs verwiesen (vgl. EuGH, aa0, Rn. 97 ff). Vielmehr dient sie vorwiegend den wirtschaftlichen Interessen der Beklagten, welcher eine enorme Marktmacht zukommt und der gegenüber sich der einzelne private Nutzer in einer erheblich unterlegenen Position befindet (vgl. auch BKartA vom 06.02.2019 - B6-22/16). Dem Nutzer, der sich zur Nutzung eines sozialen Netzwerkes entschließt und auch seinem Hauptinteresse, nämlich mit möglichst vielen Bekannten in Kontakt treten bzw. bleiben zu können, entsprechen möchte, bleibt nach lebensnaher Betrachtung in vielen Fällen nur die Wahl eines Netzwerkes der Beklagten. Dem jeweiligen Nutzer, der an der Nutzung eines sozialen Netzwerkes gelegen ist, stehen auch keine geeigneten Alternativen zur Verfügung. So führt es insbesondere auch nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich, dass die Beklagte ihren Nutzern seit Dezember 2023 anbietet, ihre Dienste gegen Entrichtungen eines monatlichen Entgeltes werbefrei nutzen zu können. Denn es spielt für die Datenverarbeitung auf Drittwebseiten

und in Drittanbieter-Apps keine Rolle, ob sich der jeweilige Nutzer für eine kostenpflichtige Nutzung entschließt. Dem Nutzer wird durch das Abonnement bei der Beklagten nur die Möglichkeit verschafft, sein Konto „werbefrei“ nutzen zu können.

c) Eine Rechtfertigung gern. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) — e) DSGVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich ist.

d) Eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung geht ebenfalls nicht zugunsten der Beklagten aus, denn ein berechtigtes Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ steht nicht über dem Grundrecht der Nutzer an Datensicherheit. Der EuGH führt diesbezüglich überzeugend aus, dass auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks wie Facebook unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen kann, dass der Betreiber dieses sozialen Netzwerks seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DSGVO fallen kann (vgl. EuGH, aaO, Rn. 105 ff, insb. 117).

3. Soweit die Klagepartei weiter begehrt, an jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft zu knüpfen, so steht ihr dies aus § 890 Abs. 2 ZPO zu.

Eine solche „präventive Verurteilung“ bzw. Androhung von Zwangsmaßnahmen ist in der DSGVO, aus der sich der Unterlassungsanspruch als solches ergibt, nicht vorgesehen. Art. 83 der DSGVO enthält lediglich in Abs. 5 eine Sanktionsregelung bei Verstößen gegen Art. 17 DSGVO, wonach erhebliche Geldbußen verhängt werden können. Dieser Anspruch besteht jedoch lediglich bei einem tatsächlichen Verstoß. Zwar liegt bei Zuwiderhandlung gegen den titulierten Unterlassungsanspruch ein Verstoß vor, der entsprechend geahndet werden kann. Würde man die nationalen Vorschriften hingegen nicht anwenden, so bestünde die Gefahr, dass Unternehmen die Zahlung einer Geldbuße in Kauf nehmen, um der Verpflichtung zum Unterlassen nicht nachkommen zu müssen. Um dem entgegenzuwirken und die Unterlassung im Bedarfsfalle zu erreichen, erscheint es gerechtfertigt, auf die im nationalen Recht vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zurückzugreifen (so für § 888 ZPO bspw. auch LG Mosbach, Beschluss vom

27.01.2020 — 5 T 4/20).

II.

Der dem Klageantrag zu 3) zugrundeliegende Anspruch folgt unmittelbar aus Artt. 6, 9 DSGVO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

Das Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung der Nutzung der Daten in Abgrenzung zur Löschung wird sich häufig daraus ergeben, dass es der betroffenen Person darauf ankommt, das Vorhandensein der in Rede stehenden Daten bei dem Verantwortlichen bzw. deren rechtswidrige Verarbeitung (später) nachweisen zu können (vgl. BeckOK/Worms, Datenschutzrecht, 11/2021, Art. 18 Rn. 39). So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat die gegenständlichen Daten unrechtmäßig verarbeitet (s.o.). Die Klagepartei behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Löschung zu verlangen. Bis dahin kann sie die Einschränkung der Nutzung verlangen.

Die im Tenor genannten Folgen (nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben) sind als Einschränkung der Verarbeitung im Sinne der Norm zu verstehen. Eine abschließende Liste von Maßnahmen, wie eine solche Einschränkung durchzuführen ist, gibt es nicht. In Verbindung mit Erwägungsgrund 67 wird klar, dass es der Verordnung nicht 20239/23 darauf ankommt, bestimmte Maßnahmen verbindlich vorzugeben. Dort sind beispielhaft bestimmte Möglichkeiten der Beschränkung aufgeführt. Von der Einschränkung der weiteren Verarbeitung ist die fortgesetzte Speicherung ausgenommen (vgl. BeckOK, aa0, Rn. 46 ff).

Betrachtet man sich Art. 4 Nr. 2 DSGVO, der die Begriffsbestimmung zur „ Verarbeitung“ enthält, so wird deutlich, dass Veränderung, Verwendung und Verbreitung hierunter zu fassen sind. Kann nun nach Art. 18 die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden und ist dies nur beispielhaft näher reglementiert, so bedeutet dies, dass die seitens der Klagepartei begehrten Einschränkungen von dem Anspruchsinhalt umfasst sind.

In Abgrenzung zu dem unter B.I. behandelten Anspruch ist auszuführen, dass sich dieser vorrangig auf die seitens der Beklagten beabsichtigte künftige Datenverarbeitung (betreffend neue Daten) bezieht und der hiesige Anspruch die bereits erhobenen und gespeicherten Daten betrifft.

III.

Der dem Klageantrag/ zu 4) zugrundeliegende Anspruch folgt, soweit die künftige Löschung (auf separat erfolgende Aufforderung der Klagepartei hin) begehrt wird, aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO i.V.m. § 259 ZPO. Denn die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig erlangt (s.o.), sodass — bei entsprechender Aufforderung — ein Anspruch auf unverzügliche Löschung besteht.

Soweit die vollständige Anonymisierung verlangt wird, folgt dies aus Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Da die Daten unrechtmäßig erlangt wurden (s.o.) und diesbezüglich gerade keine Löschung verlangt wird, kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.

Die Anonymisierung der Daten ist zwar nicht unmittelbar in Art. 4 Nr. 2 DSGVO als Bestandteil des „Verarbeitens“ genannt. Aus dem Gesamtkontext und dem Verständnis heraus, ist dies jedoch als „Veränderung“ der Daten zu verstehen, was wiederum Bestandteil der Verarbeitung ist, sodass die Klagepartei diese Maßnahme als Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann.

IV.

Der Klagepartei steht aus Art. 82 DSGVO die Zahlung immateriellen Schadensersatzes nebst Zinsen zu, dies in tenorierter Höhe.

Die Beklagte hat, da die sie Daten unrechtmäßig erhoben hat (s.o.), gegen die Verordnung verstoßen.

Der Klagepartei ist hierdurch ein erstattungsfähiger Schaden entstanden. Als ersatzfähiger Schaden ist unproblematisch auch der immaterielle Schaden erfasst. Der Schadensbegriff ist weit auszulegen. Für die Bemessung können die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO herangezogen werden, beispielsweise die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie die betroffenen Kategorien personenbezogener Daten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die beabsichtigte abschreckende Wirkung nur durch für den Anspruchsverpflichtenden empfindliche Schmerzensgelder erreicht wird, insbesondere wenn eine Kommerzialisierung fehlt. Ein genereller Ausschluss von Bagatellfällen ist damit nicht zu vereinbaren (vgl. BeckOK Datenschutzrecht/Quaas, 02/2023, Art. 82 Rn. 31 ff).

Allein eine Verletzung des Datenschutzrechts als solche begründet allerdings nicht bereits für sich gesehen einen Schadensersatzanspruch für betroffene Personen. Die Verletzungshandlung

muss in jedem Fall auch zu einer konkreten, nicht nur völlig unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen geführt haben. Verletzung und Schaden sind nicht gleichzusetzen. Es ist zwar eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht (mehr) erforderlich. Andererseits ist auch weiterhin nicht für einen Bagatellverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. für jede bloß individuelle empfundene Unannehmlichkeit ein Schmerzensgeld zu gewähren; vielmehr muss dem Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sein und es muss um eine objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen gehen. In den Erwägungsgründen Nr. 75 und 85 werden einige mögliche Schäden aufgezählt, darunter Identitätsdiebstahl, finanzielle Verluste, Rufschädigung, aber auch der Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten sowie die Erstellung unzulässiger Persönlichkeitsprofile. Zudem nennt Erwägungsgrund 75 auch die bloße Verarbeitung einer großen Menge personenbezogener Daten einer großen Anzahl von Personen.

Der Schaden ist zwar weit zu verstehen, er muss jedoch auch wirklich „erlitten“, das heißt „spürbar“, objektiv nachvollziehbar, von gewissem Gewicht sein, um bloße Unannehmlichkeiten oder Bagatellschäden auszuschließen (vgl. LG Essen, Urteil vom 10.11.2022 - 6 O 111/22, Rn. 107f mwN).

Legt man vorliegend den Vortrag der Klagepartei zugrunde, der als zugestanden anzusehen ist, so hat die Klagepartei das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Meta Ltd. überwacht zu werden und fühlt sich der Meta Ltd. aufgrund von deren Marktmacht ausgeliefert. Sie hat große Sorge, dass die Meta Ltd. zu viel über sie weiß und befürchtet, aufgrund der Übermittlung der Daten der Meta Ltd. in die USA die Kontrolle über diese Daten niemals wieder zurückzuerlangen. Berücksichtigt man überdies, dass die Verstöße der Beklagten von erheblichem Umfang waren, da eine Vielzahl von Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, so kann von einem erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgegangen werden.

Das Gericht ist jedoch berechtigt, die Höhe des Schadens gern. § 287 ZPO zu schätzen. Vorliegend wird ein Schadensersatzanspruch von 1.500 € als angemessen, aber auch ausreichend erachtet. Dies auch, da der Klagepartei aufgrund der Datenschutzrichtlinie der Beklagten bekannt war/ gewesen sein konnte, dass entsprechende Daten gesammelt und ggfs. weitergegeben wurden und die Konstellation daher nicht gänzlich vergleichbar ist mit dem seitens der Klagepartei in Bezug genommenen Fall des heimlichen Ausspähens/Mitlesens von E-Mails.

Der Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Verzugszinsen folgt aus §§ 286, 288 BGB.

V.

Die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren ist ebenfalls aus Verzugsgesichtspunkten geschuldet, nachdem die jeweiligen Ansprüche sofort fällig waren und sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung der Klägervertreter bereits in Verzug befand. Der Anspruch besteht jedoch lediglich in tenorierter Höhe.

Zur Berechnung ist der berechnete Gegenstandswert zugrunde zu legen. Dieser beträgt insg. 4.500 € (für die Klageanträge 2 — 4 jeweils 1.000 € und für Klageantrag 5 1.500 €), was zu erstattungsfähigen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 540,50 € (inkl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer) führt.

VI.

Die weiteren Anträge gem. Ziffer 7 und 8 wurden zwar zulässigerweise unter einer innerprozessualen Bedingung gestellt. Ob sie war jedoch mangels Bedingungseintritt nicht zu entscheiden, denn der Antrag zu 1) wurde dem Grunde nach bereits nicht zugesprochen.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 708 Nr. 2 ZPO. Als Streitwert wurde für die Anträge 1 bis 4 jeweils 1.000 Euro und für Ziffer 5 5.000 Euro angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Landgericht

Verkündet am 27.01.2025

gez.

 JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben

von: , Landgericht München I

am: 27.01.2025 08:35



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 27.01.2025

■■■■■, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle